

Religions- und Ethikunterricht –

Regelungen zur Teilnahme sowie An- und Abmeldung

1.) Evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler

- a) Evangelische bzw. katholische Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich am Religionsunterricht ihrer Konfession teil.
- b) Evangelische bzw. katholische Schülerinnen und Schüler können sich unter folgenden Bedingungen vom Religionsunterricht abmelden (und nehmen dann am Ethikunterricht teil):
 - Die Abmeldung kann nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen.
 - Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und bei der Schulleitung abgegeben werden.
 Enthalten muss sie Name des Schülers/der Schülerin, Geburtsdatum, Klasse sowie Datum der Abmeldung.

Je nach Alter gilt:

- vor dem 12. Geburtstag: Die Erziehungsberechtigten müssen die Erklärung unterschreiben.
- nach dem 12. Geburtstag und vor dem 14. Geburtstag: Zusätzlich zur Unterschrift der Erziehungsberechtigten muss sich der Schüler/die Schülerin mit der Abmeldung ausdrücklich einverstanden erklären.
- nach dem 14. Geburtstag: Der Schüler/die Schülerin muss die Erklärung unterschreiben.

Es gilt:

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur in den ersten zwei Wochen zu Beginn des Schulhalbjahres möglich, zu dem sie wirksam werden soll; eine Abmeldung gilt bis zu deren Widerruf (und endet somit nicht mit Ende eines Schuljahres). Bis zur Vorlage einer Abmeldung bei der Schulleitung nimmt der Schüler/ die Schülerin am Religionsunterricht teil, für den er/sie angemeldet wurde (ein "Schnuppern" in Ethik ist nicht möglich).

2.) <u>Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft</u> angehören

- a) Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, nehmen verpflichtend am Ethikunterricht teil.
- b) Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche angehören, können statt am Ethikunterricht am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie (bzw. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Eltern) dies beantragen.
 - Der Antrag muss innerhalb der ersten zwei Wochen des Schulhalbjahres vorliegen, zu dem er wirksam werden soll. Die Teilnahme geschieht dann mit allen Rechten und Pflichten einschließlich Notengebung. Widerruf bzw. Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll. Die Kirche, an deren Religionsunterricht teilgenommen werden soll, muss zustimmen. Die Zustimmung erteilt die Religionslehrkraft der Klasse, in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft der zuständige Schuldekan/ die zuständige Schuldekanin.
 - → Formular "Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler, die der betreffenden Kirche nicht angehören" (im Sekretariat erhältlich)